



Toolbox
BODENSEE e.V.

Benutzungsordnung für Gäste

Benutzungsordnung für Gäste



Die Toolbox Bodensee e.V. stellt ihren Gästen am offenen Abend, an ausgewiesenen Veranstaltungen sowie auf Einladung einzelner Mitglieder Räumlichkeiten, Werkzeug und Maschinen unentgeltlich zur Verfügung.

- (1) Jede Person, die das Gelände der Toolbox Bodensee e.V. betritt oder sich zur Nutzung der Angebote hier aufhält, erkennt diese Benutzungsordnung an und akzeptiert diese.
- (2) Alle Nutzer haben sich so zu verhalten, dass ein ordnungsgemäßer und sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt wird und andere Personen weder gefährdet noch belästigt werden.
- (3) Alle Nutzer sind verpflichtet, sich für den sachgemäßen und sicheren Umgang mit den Maschinen und Werkzeugen von einem sachkundigen Mitglied einweisen zu lassen, sowie die erhaltenen Bedienungs- und Sicherheitshinweise als auch die schriftlichen Hinweise an den Maschinen einzuhalten.
- (4) Alle Nutzer sind verpflichtet, die gesamten Einrichtungen, alle Anlagen und insbesondere Maschinen und Werkzeuge ordnungsgemäß zu behandeln und zweckgerichtet zu benutzen. Die Nutzer haften für alle durch ihr Verschulden verursachten Schäden. Schäden sind den Mitgliedern unverzüglich zu melden.
- (5) Verbrauchsmaterialien sind, soweit in der Ausschreibung der Veranstaltung nicht anders geregelt, von Gästen selbst mitzubringen.
- (6) Anweisungen von Mitgliedern der Toolbox Bodensee e.V. sind Folge zu leisten, anderenfalls kann vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.
- (7) Die Nutzung sämtlicher Einrichtungen der Toolbox Bodensee erfolgt auf eigene Gefahr. Die Toolbox Bodensee e.V. schließt jede Haftung für Personen- und Sachschäden aus, mit Ausnahme von Personenschäden, wenn diese Schäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der Toolbox Bodensee e.V. beruhen sowie bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung solcher Schäden durch den Verein bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen.
Insbesondere haftet die Toolbox Bodensee e.V. nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Benutzungsordnung, durch Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen der Vertreter des Vereins oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.
- (8) Eltern, die ihre Kinder der Kinderwerkstatt anvertrauen, sind verpflichtet, ihre Kinder ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass die Anordnungen der Mitarbeiter befolgt werden müssen.
- (9) Für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere eigener Werkzeuge aber auch Wertgegenstände, wird keine Haftung übernommen.